

Merkblatt Digitalisierung für Lehrpersonen

Wir leben in einer digitalen Welt. Zum ersten Mal in der Geschichte des Lernens und Lehrens überholen Kinder und Jugendliche die Erwachsenen in ihrem Wissen und Können. Lehrpersonen, Schulleitungen und andere Bildungs-Fachleute sind nicht mit den digitalen Medien in der heutigen Form aufgewachsen. Diese Tatsache, und auch die Geschwindigkeit der digitalen Entwicklungen, stellen Eltern und Lehrpersonen vor besondere Herausforderungen. Dieses Merkblatt richtet sich an Lehrpersonen.

Hätten Sie gewusst, dass...?

... Heranwachsende digitale Medien so nutzen?

Die Nutzungsformen digitaler Medien verändern sich laufend. Welche Plattformen Heranwachsende nutzen, hängt stark von den Vorlieben Gleichaltriger ab. Nutzungsmotive sind: Kontakt mit Gleichaltrigen, Unterhaltung, Information.

... das Interesse der Erwachsenen zentral ist?

Eltern und Lehrpersonen übernehmen eine bedeutende Begleitfunktion – als vertrauensvolle Zuhörer, hilfsbereite Gesprächspartner und interessierte Mitlernende. Wer sich interessiert, drückt Wertschätzung aus. Es geht um Beziehungspflege, Ausdruck des Vertrauens. «Ich bemühe mich, deine Welt zu verstehen. Du bist mir wichtig, was du tust, auch». Wer näher an den Tätigkeiten der Jugendlichen dran ist, kann auch eher intervenieren, wenn sich fragwürdige Gewohnheiten ausbilden. Wer mitlernt, kann Fragen stellen, die zur Selbstreflexion der Jugendlichen führen können.

... in der Schule der reflektierte Mediengebrauch gelernt werden soll?

In der Medienbildung geht es darum, einen reflektierten Mediengebrauch zu erlernen, die dazu notwendigen Geräte, Technologien und Anwendungen sowie deren Chancen und Risiken kennen zu lernen und sich Fertigkeiten im Umgang mit diesen anzueignen. Der kompetente Umgang mit Medien und Informatik ist zentrales Anliegen des Lehrplans 21. Die allgemeine Zielsetzung in Kürze: Die SchülerInnen können an der Mediengesellschaft selbstbestimmt, kreativ und mündig teilhaben und sich sachgerecht und sozial verantwortlich verhalten. Der Lehrplan 21 definiert zum kompetenten Umgang mit Medien und Informatik drei Bereiche: Medien, Informatik und Anwendungskompetenzen.

... das Internet kein rechtsfreier Raum ist?

Obwohl Eltern grundsätzlich für den Jugendschutz verantwortlich sind, trägt auch die Schule insbesondere im Rahmen des Unterrichts eine Verantwortung. Kinder und Jugendliche müssen lernen, Gefahren richtig einzuschätzen, sich selbst zu schützen und digitale Medien sinnvoll einzusetzen. Die für den Kinder- und Jugendmedienschutz zentralen Bestimmungen auf Bundesebene sind insbesondere im Strafgesetzbuch, aber auch in anderen Gesetzen (z.B. Zivilgesetzbuch ZGB, eidgenössisches Datenschutzgesetz DSG) verankert.

Verboten sind:

- Pornografie für unter 16-Jährige zugänglich machen – Artikel 197 STGB
- Kinderpornografie – Artikel 197 STGB
- Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere – Artikel 135 STGB
- Cybermobbing – div. Artikel STGB, z. B. unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem Art. 143 STGB, Persönlichkeitsrechte gemäss ZGB
- Gewaltaufrufe – Artikel 13a BWIS (Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit)

... Urheberrechte angegeben bzw. erworben werden müssen?

In der Schule und privat dürfen fremde Texte und Bilder für eigene Zwecke genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung des Urhebers und nicht ohne Quellenangabe veröffentlicht werden (Quellenangaben zu diesem Merkblatt finden Sie am Schluss). Filme, Musik und Ähnliches dürfen im Klassenverband gezeigt werden. Ist das Publikum grösser (z. B. an Elternabend, an einer Schülervorstellung, Vorstellung für mehrere Klassen) ist die Lizenz des Urhebers zu erwerben.

... eigene Daten im Netz sorgfältig behandelt werden müssen?

Auch Kinder und Jugendliche geben im Internet persönliche Daten oder Bilder von sich preis. Eine Sensibilisierung zum verantwortungsvollen Umgang mit den eigenen Daten ist dringend notwendig.

... auf missbräuchliche Mediennutzung reagiert werden muss?

Missbräuchliche Mediennutzung wird mit einer der Situation angepassten, abgestuften Vorgehensweise angegangen. Fachstellen oder die Polizei müssen je nach Situation beigezogen werden. Zum Beispiel, wenn es sich um ein Offizialdelikt handelt. Viele Schulen verfügen über Interventionspläne. Einige missbräuchliche Nutzungen von Medien sind strafbar. In der Schweiz sind Jugendliche ab 10 Jahren strafmündig.

... dass es spezielle Kindersuchmaschinen gibt?

Für jüngere Kinder empfiehlt sich, statt einer gängigen Suchmaschine wie Google, spezielle Kindersuchmaschinen als Internet-Startseite einzurichten. Diese haben den Vorteil, dass sie kindergerechte Inhalte und eine überschaubare Anzahl von Such-Ergebnissen anzeigen. Die Computer können technisch so eingerichtet werden, dass nur diese Seiten aufgerufen werden können.

- www.blinde-kuh.de
- www.helles-koepfchen.de
- www.fragfinn.de

Eine empfehlenswerte, datensichere, familiengerechte, schweizerische Alternative zu gängigen Suchmaschinen ist ausserdem

- www.swisscows.ch

... Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht nicht ohne Einwilligungen gemacht werden dürfen?

Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Unterrichts oder von Projekten: Fotos, Video- und Tonaufnahmen im Unterricht sollten sich am gesetzlichen Auftrag der Volksschule orientieren und sich an pädagogischen Zielen ausrichten. Es ist wichtig, die SchülerInnen auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Soweit es sich um kleine Projekte handelt, darf nach einer entsprechenden Ankündigung auf eine stillschweigende Einwilligung der Eltern geschlossen werden (z.B. Aufnahme eines Vortrags zur Analyse während des Unterrichts). Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Eltern mit der Lehrperson Kontakt aufnehmen müssen, wenn sie mit dem skizzierten Vorgehen nicht einverstanden sind. Bei grossen Projekten sollten die Eltern vorgängig informiert werden (z.B. Film über die Klasse in einer Landschulwoche). Sie sollen die Möglichkeit haben, sich gegen solche Aufnahmen auszusprechen. SchülerInnen, die von sich keine Aufnahmen wünschen, sind ernst zu nehmen; ihre Rechte müssen geschützt werden. Idealerweise wird über Bild- und Tonaufnahmen an einem Elternabend informiert.

... bei unerlaubten Aufnahmen gerichtliche Massnahmen ergriffen werden können?

SchülerInnen und deren Eltern unterstehen als Private dem Eidgenössischen Datenschutzgesetz. Dieses verbietet Bild- und Tonaufnahmen, die nicht durch eine Einwilligung, ein Gesetz oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Lehrpersonen und Schulleitungen müssen die SchülerInnen darauf hinweisen, dass üble Nachrede, Verleumdung oder Beschimpfung strafbare Handlungen sind. Aufnahmen der Eltern an Schulanlässen - zum Beispiel, wenn Eltern den ersten Schultag filmen - betreffen das Rechtsverhältnis zwischen dem aufgenommenen Kind (bzw. dessen Eltern) und der aufnehmenden Person. Es handelt sich somit primär um eine privatrechtliche Angelegenheit. Es ist grundsätzlich Sache der Gefilmten oder Fotografierten (bzw. deren Eltern), ihre Rechte wahrzunehmen und sich gegen eine widerrechtliche Aufnahme zu wehren. Aus datenschutzrechtlicher Sicht können Betroffene bei unerlaubten Bild- und Tonaufnahmen gerichtliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit ergreifen. In krassen Fällen (z.B., wenn SchülerInnen oder Lehrpersonen in der Umkleidekabine gefilmt oder fotografiert werden) ist es zulässig, unverzüglich zu verlangen, dass die Aufnahmen gelöscht werden oder sie bei einer Weigerung selber zu löschen.

...Veröffentlichung von Daten heikel ist?

Problemlos veröffentlicht werden können Informationen ohne Personenbezug. Z.B. Leitbilder, Schulordnungen, Themenwochen. In der Regel unproblematisch sind Namen und Funktionen von SchülerInnen, Lehrpersonen sowie Schulkommissions- und Behördenmitgliedern. Nur mit ausdrücklicher, vorgängiger und freiwilliger Einwilligung dürfen folgende Personendaten veröffentlicht werden:

- Bilder von Personen, wenn diese identifizierbar sind.
- Angaben zu Hobbys und Lieblingsfächern
- private E-Mail-Adressen
- Schülerarbeiten mit Personenbezug
- Privatadressen von Behördenmitgliedern

Trotz Einwilligung bleiben folgende Daten problematisch:

- Private Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Bilder, auf denen Personen identifizierbar sind

Sind Betroffene mit der Veröffentlichung irgendwelcher Personendaten nicht einverstanden oder ziehen sie ihre Einwilligung zurück, ist der fragliche Inhalt von der Website umgehend zu entfernen.

...Handys nur unter gewissen Bedingungen weggenommen werden dürfen?

Das Handy ist Eigentum der Schülerin, des Schülers oder der Eltern. Lehrpersonen und die Schulleitung sind gesetzlich ermächtigt, gegenüber fehlbaren SchülerInnen Massnahmen zu ergreifen, die einen geordneten Schulbetrieb ermöglichen. Lenken SchülerInnen damit MitschülerInnen ab, kann die Lehrperson das Handy wegnehmen. Handys können auch prophylaktisch eingesammelt werden. Sie müssen jedoch spätestens am Ende des Schultages wieder zurückgegeben werden.

Zu beachten ist dabei, dass der Zustand eines Handys, bzw. allfällige Schäden (z.B. Displaybruch) bereits beim Einsammeln protokolliert werden. Protestieren Eltern, sie müssten ihre Kinder jederzeit erreichen können, ist entgegenzuhalten, dass SchülerInnen auf dem Schulareal unter der Obhut der Volksschule stehen und diese sie vor Gefahren zu bewahren hat. Eltern müssen ihre Kinder im Notfall über ein Schultelefon (Hauswart, Sekretariat, Schulleitung, ...) erreichen können.

... Handyinhalt weder gelöscht noch angeschaut werden darf?

Selbstverständlich sollen auch Lehrpersonen während des Unterrichts ihr Handy nicht zu privaten Zwecken verwenden. Stellt die Lehrperson fest, dass sich auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers verbotener (z.B. pornografischer) Inhalt befindet, soll sie das Handy bis zum Unterrichtsende einziehen. Die Lehrperson darf den Inhalt weder löschen noch anschauen. Die Benachrichtigung der Eltern empfiehlt sich. Eine Meldepflicht an Strafuntersuchungsbehörden besteht grundsätzlich nicht, da das Zugänglichmachen von Pornografie für unter 16-Jährige zwar verboten ist, aber kein «Verbrechen» darstellt.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler während einer Lernkontrolle beim Hantieren mit einem Handy erwischt, darf eine Lehrperson verlangen, dass die SchülerIn anhand der letzten SMS, WhatsApp-Nachricht oder Mail beweist, dass der Verdacht unbegründet ist. Die SMS darf jedoch nicht gelöscht werden. Nötigenfalls kann die Lehrperson das Handy bis zum Ende der Lernkontrolle einziehen. In allen anderen Fällen dürfen Lehrpersonen ohne ausdrückliche Einwilligung der SchülerInnen grundsätzlich keine SMS lesen oder löschen.

... die SchülerInnen idealerweise eine Nutzungsordnung des Internets unterschreiben?

Die Lehrpersonen haben eine Obhut- und Aufsichtspflicht, sie gilt auch für die Arbeit an und mit Digitalen Medien. IT-Lösungen, Server-Lösungen der Schulen sind unterschiedlich. IT-Verantwortliche müssen Fragen zum technischen Stand und zu Missbrauch im Internet zusammen mit den externen IT-Partnern oder dem zuständigen Schulamt klären. Es ist empfehlenswert, die SchülerInnen die Nutzungsordnung des Internets unterschreiben zu lassen. In der Nutzungsordnung muss unmissverständlich geregelt sein, was die SchülerInnen dürfen und was nicht.

... eine Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls besteht?

Lehrpersonen und Schulleitungen und alle anderen Personen, die regelmässigen Kontakt mit Kindern haben, haben nach Artikel 443 ZGB eine Meldepflicht bei Gefährdung des Kindeswohls. Die Gefährdungsmeldung ist schriftlich, in Notsituationen mündlich, an die für die Gemeinde zuständige Vormundschaftsbehörde zu richten.

... es hilfreiche Links, Leitfäden und Fachstellen zum Thema gibt?

Die Angebote in alphabetischer Reihenfolge ihres Web-Auftrittes (Stand: 8.12.2016):

- www.cybersmart.ch
 - o Plattform von «Berner Gesundheit»
- www.erz.be.ch/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_Unterlagen_datenschutz_leitfaden_d.pdf
 - o Leitfaden zum Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern
- www.imedias.ch
 - o Datenbank und Beratungsstelle für Digitale Medien in Schule und Unterricht
- www.jugendundmedien.ch
 - o Nationales Programm zur Förderung der Medienkompetenzen
- www.medien-datensicherheit-schulen.info
 - o Trinationaler Leitfäden zu Datenschutz und Social Media
- www.netla.ch/www.social-media-lehrperson.info
 - o Alles zu Persönlichkeits- und Datenschutz im Internet und den sozialen Medien
- www.police.be.ch/police/de/index/praevention/praevention.html
 - o Präventionsseite der Kantonspolizei Bern mit wichtigen Informationen und Downloads zu verschiedenen Themen, z. B. auch zu Sicherheit durch Medienkompetenz
- www.projuventute.ch/medienprofis
 - o Sicher im Umgang mit Internet und neuen Medien
- www.schaugenau.ch
 - o Informationsplattform der Kantonspolizei Zürich zur Nutzung von Digitalen Medien
- www.skjp.ch

- Schweizerische Fachstelle für Kinder- und Jugendpsychologie
- www.skppsc.ch
 - Fachstelle für schweizerische Kriminalprävention
- www.thewebsters.ch
 - Comics «Geschichten aus dem Internet» des BAKOM

Aktuell (31.08.2017)

- <https://www.woz.ch/1735/editorial/eine-kurze-anleitung-zur-digitalen-selbstverteidigung>
 - Eine kurze Anleitung zur Digitalen Selbstverteidigung (Ratgeber der WOZ)

Quellen:

- **Leitfaden zum Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern**
- **Jugend und Medien, Nationales Programm zur Förderung von Medienkompetenzen, Bundesamt für Sozialversicherungen (2014): Medienkompetenz im Schulalltag.**
- **Jugend und Medien, Nationales Programm zur Förderung von Medienkompetenzen, Bundesamt für Sozialversicherungen / Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (2013): Medienkompetenz. Tipps zum sicheren Umgang mit Digitalen Medien.**
- **Oben erwähnte Fachstellen, z.B. Pro Juventute, Berner Gesundheit.**